

Statuten IGSR

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen IGSR besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist Herlisberg.
- Art. 3 Die IGSR bezweckt folgende Ziele:
- a) Aufrechterhaltung der Tradition des Skirennens Herlisberg - Retschwil.
 - b) Betreiben der Langlaufloipe Römerswil / Herlisberg.
 - c) Förderung der Jugend der beiden Ortschaften Herlisberg und Römerswil sowie benachbarten Ortschaften.
- Art. 4 Zur Erreichung der unter Art. 3 erwähnten Ziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
- a) Instandstellung und Betrieb der Panoramaloipe Herlisberg Römerswil
 - b) Durchführung des Skirennens Herlisberg, sofern dies die Witterung erlaubt.
 - c) Durchführung weiterer volksnaher Anlässe, welche den in Art. 3 umschriebenen Ziele förderlich sind.
 - d) Möglichst früher Miteinbezug unserer Jugendlichen in alle Aktivitäten des Vereins.

II Bestand und Mitgliedschaft

- Art. 5 Die IGSR besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- Art. 6 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt automatisch durch Mitarbeit. Die Mitgliedschaft erlischt ebenso automatisch, nachdem zwei Jahre kein Einsatz zugunsten der IGSR mehr geleistet wurde. In begründeten Fällen kann das OK einen Aufschub gewähren.
- Art. 7 Der Austritt kann auf Wunsch jederzeit erfolgen. Über einen Ausschluss bei Fehlverhalten entscheidet abschliessend das OK.
- Art. 8 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die IGSR besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des OK's oder von Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung ernannt werden.

III Gönner und Sponsoren

- Art. 9 Gönner der IGSR ist jedermann, der unseren Verein finanziell oder materiell unterstützt, ohne dafür eine direkte Gegenleistung zu verlangen.
- Art. 10 Die Sponsoren rekrutieren sich aus jenen Kreisen, für die unser Verein bezahlte Werbung betreibt.

IV Rechte und Pflichten

- Art. 11 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht sowie auch Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 12 Die angestrebten Werte und Ziele der IGSR sind stets zu respektieren und zu verfolgen.

V Organe

- Art. 13 Die Organe der IGSR sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Das Organisations-Komitee (OK)
 - Die Revisoren

- Art. 14 Die Generalversammlung

Die ordentliche GV findet in der Regel alle zwei Jahre zu einem vom OK günstig erachteten Termin statt und erledigt, wenn nötig, folgende Geschäfte:

1. Bestellung des GV Büros (PräsidentInn, Protokollführung, 2 StimmenzählerInnen)
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Rechnungsablage, Revisionsbericht und Decharge des Finanzchefs / der Finanzchefin
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Wahlen des OK und der Revisoren
6. Anträge. Diese sind schriftlich 10 Tage vor der GV dem OK einzureichen
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

- Art. 15 Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:
- a) Vom OK
 - b) Auf schriftliches Begehren von einem Drittel der Aktivmitglieder
 - c) Diese muss innert Monatsfrist stattfinden.
- Art. 16 Jede GV ist beschlussfähig wenn:
- a) Die Abhaltung den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben wird.
 - b) Mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.
- Art. 17 Die Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Ansonsten gelten für Abstimmungen und Wahlen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Volksabstimmung.
- Art. 18 Das OK
- Das OK wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht mindestens aus 5 Mitgliedern.
- Art. 19 Die OK Mitglieder leiten folgende Ressorts:
- 1. Präsidium**
 2. Vizepräsidium
 3. Personal
 4. Sekretariat
 - 5. Finanzen**
 6. Werbung
 7. Verkehr
 8. Zeitmessung / Rennen
 9. Bauten / Piste
 10. Festwirtschaft
- Art. 20 Die GV wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Finanzchef oder die Finanzchefin. Ansonsten konstituiert sich das OK selbst.
- Art. 21 Die Revisoren
- Die Revisoren prüfen den Finanzhaushalt der IGSR. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht.

VI Finanzen

- Art. 22 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:
- Erträgen aus der Panoramaloipe Herlisberg-Römerswil
 - Erträgen aus dem Skirennen Herlisberg
 - Gönnerbeiträgen
 - Werbeeinnahmen von Sponsoren
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Erträgen aus anderweitiger Dienstleistungen
- Art. 23 Allfällige Reingewinne des Vereinsjahres sind unter Berücksichtigung hängiger Verpflichtungen, nötiger bevorstehender Investitionen, sowie einem geschäftstauglichen Kassabestand den unter Art. 30 aufgeführten Zwecken zuzuführen.
- Im Zusammenhang mit Art. 3 c kann das OK aufgrund der aktuellen Finanzlage des Vereins einen angemessenen Betrag für einen Vereinsanlass (Ausflug etc.) verwenden.
- Art. 24 Auf die Erhebung eines jährlichen Mitgliederbeitrages wird verzichtet.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- Art. 26 Das OK hat bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- freie Entscheidungsbefugnis.
- Art. 27 Das Rechnungsjahr entspricht einem Vereinsjahr. (01.08.-31.07)
- Art. 28 Weder Mitglieder noch ehemalige Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII Auflösung

- Art. 29 Die Auflösung der IGSR kann durch eine Zweidrittelmehrheit der GV beschlossen werden. In diesem Falle werden alle übrigen Finanzen und das gesamte Inventar an Vereine und Gruppierungen der Ortschaften Herlisberg und Römerswil, welche von der GV bestimmt werden, verteilt.

VIII Schlussbestimmungen

- Art. 30 Mit den in Art. 23 erwähnten Mitteln unterstützt die IGSR finanziell Projekte zur Verfolgung der in Art. 3 genannten Ziele.
- Anträge auf Unterstützung müssen schriftlich ans OK eingereicht und die Verwendung der Gelder muss in angemessenem Rahmen beschrieben werden.
 - Projekte zur Unterstützung der Jugend werden bevorzugt unterstützt.
 - Projekte von welchen Vereinsmitglieder und/oder deren Kinder profitieren, werden ebenfalls bevorzugt unterstützt.
 - Die Anträge werden vom OK behandelt und können nicht ohne Begründung abgelehnt werden.
- Art. 31 Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der GV.
- Art. 32 Soweit diese Statuten nichts anderes festhalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
- Art. 33 Den Aktiven werden die Statuten auf Wunsch als verbindliche Unterlage ausgehändigt.
- Art. 34 Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 13.12.1987 angenommen worden. Sie wurden am 30.10.1993, 10.11.2006 und 26.09.2008 revidiert und von der Generalversammlung genehmigt. An der GV vom 22.09.2023 wurde eine weitere Anpassung der Statuten genehmigt. Sie treten gemäss neuem Wortlaut mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herlisberg, 22. September 2023

Der Präsident



Beat Arnold

Die Vizepräsidentin



Rebekka Buchmann